

Regelungen zur Vereinbarkeit von „Familie und Beruf“

1. Betreuung von Kindern in den Ferien:

Die Hochschule erstattet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern pro Kind (im Alter bis einschließlich 16 Jahre) für die Ferienbetreuung 50 Euro/Woche (max. 250 Euro/Jahr). Die Erstattung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Das Kind der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters nimmt an einer kostenpflichtigen, kindgerechten Ferienbetreuung einer anerkannten Organisation teil (schriftlicher Nachweis erforderlich)
- Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter kommt in der Zeit, in der das Kind an einer Ferienbetreuung teil nimmt, seiner Arbeitsverpflichtung in der Hochschule nach

Weitere Informationen und das Antragsformular finden Sie unter:

<https://www.h-brs.de/de/Betreuungskosten>

2. Betreuung von erkrankten Kindern bei dringenden dienstlichen Terminen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Die Hochschule erstattet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Betreuung eines erkrankten Kindes (im Alter bis einschließlich 16 Jahre) für max. 3 aufeinander folgende Tage (max. 5 Tage/Jahr) gegen entsprechenden Nachweis (Quittung) die anfallenden Betreuungskosten in Höhe von max. 5 Euro/Stunde/Betreuungsperson. Die Erstattung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Das erkrankte Kind der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters wird wegen eines dringenden dienstlichen Termins der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters von einer Person, die nicht zur Familie der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters gehört, betreut und versorgt.
- Das Kind der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters (ist nicht erkrankt) wird aber wegen eines dringenden dienstlichen Termins außerhalb der individuellen Regelarbeitszeit der jeweiligen Mitarbeiterin/des Mitarbeiters von einer Person, die nicht zur Familie der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters gehört, betreut und versorgt.
- Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter kommt in der Zeit, in der das Kind betreut wird, seiner Arbeitsverpflichtung/Lehrverpflichtung an der Hochschule nach. Die Erstattung der Kosten erfolgt für die Dauer des dienstlichen Termins.

Bitte nutzen Sie das Antragsformular unter

https://www.h-brs.de/de/system/files/betreuungskostenerstattung_2018-2019.docx

3. Betreuung von Kindern am Arbeitsplatz

Für die Betreuung von Kindern durch die Eltern (Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) innerhalb der Hochschule während der Arbeitszeit steht an den Standorten Sankt Augustin und Rheinbach jeweils ein so genanntes „Eltern-Kind-Arbeitszimmer“ zur Verfügung. Darüber hinaus ist es möglich, dass Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ihre Kinder in Einzelfällen und unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange auch am regulären Arbeitsplatz betreuen und gleichzeitig ihrer Arbeit nachgehen.

4. Arbeitsausfall von Mitarbeitern bei Krankheit der Kinder oder naher Angehöriger

Es besteht die Möglichkeit,

- für wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu 5 Tage im Jahr oder eine der wöchentlichen Arbeitszeit entsprechende Stundenzahl,
- für Professorinnen und Professoren eine der individuellen wöchentlichen Lehrverpflichtung entsprechende Stundenzahl

bei plötzlicher Krankheit der Kinder oder plötzlicher Erkrankung naher Angehöriger (Eltern oder Ehepartner) ohne Nachweis für die Betreuung der Kinder/Angehörigen eine Freistellung in Anspruch zu nehmen.

Anmerkung: „Plötzlich“ meint, dass sich die Notwendigkeit einer Betreuung durch die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter kurzfristig (das heißt zwei Tage ab Bekanntwerden der Betreuungsnotwendigkeit) ergeben hat, so dass sie/er nicht die Möglichkeit hat, die Betreuung auf andere Art und Weise zu sichern. Planbare oder vorhersehbare Bedarfe müssen anderweitig (z.B. im Rahmen der Gleitzeit) abgedeckt werden.

Ein entsprechender Antrag auf Arbeitsbefreiung wird über DIAS gestellt:

<https://dias.h-brs.de/s2>

5. Gegenleistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Verfahren

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sich bewusst, dass

- der Arbeitgeber berechtigt ist, Mehrarbeit anzuordnen, wenn dienstliche Belange dies erfordern und die Arbeitnehmer dieser Anordnung grundsätzlich nachzukommen haben,
- mit den oben formulierten Regelungen (Ziff. 1-4) seitens des Arbeitgebers besondere (zusätzliche) Möglichkeiten geschaffen wurden, im Rahmen der Arbeitsverpflichtung Familie und Beruf besser zu vereinbaren,
- dieses Entgegenkommen des Arbeitgebers nicht missbräuchlich in Anspruch genommen werden darf und
- seitens des Arbeitgebers diese Regelungen mit der Erwartung an die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter verknüpft werden, ihre Arbeitszeit flexibel zu gestalten und an den dienstlichen Belangen zu orientieren

Die Regelungen unter Ziffer 1-4 gelten für Beschäftigte der Hochschule (Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beschäftigte in Technik und Verwaltung sowie Auszubildende) zunächst bis zum 31.12.2019.

Sankt Augustin, 21.02.2018

Prof. Dr. Hartmut Ihne
(Präsident)

Barbara Schubert
(stellvertretende Kanzlerin)